

ENERGIERECHT

Beiträge zum deutschen, europäischen
und internationalen Energierecht

Herausgegeben von
Jörg Gundel und Knut Werner Lange

13



Energieversorgung in Zeiten der Energiewende

Tagungsband der
Sechsten Bayreuther Energierechtstage 2015

Herausgegeben von
Jörg Gundel und Knut Werner Lange

Mohr Siebeck

Jörg Gundel, geboren 1967; Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Erlangen-Nürnberg und Aix-Marseille (Maitre en droit 1990); 1996 Promotion; 2002 Habilitation; Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Universität Bayreuth. Geschäftsführender Direktor der dortigen Forschungsstelle für deutsches und europäisches Energierecht.

Knut Werner Lange, geboren 1964; Studium der Rechtswissenschaft in Konstanz; 1994 Promotion; 1997 Habilitation; Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Bayreuth. Direktor der dortigen Forschungsstelle für deutsches und europäisches Energierecht.

ISBN 978-3-16-154206-0
ISSN 2190-4766 (Energierecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. gesetzt und von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Zu den sechsten Bayreuther Energierechtstagen der Forschungsstelle für deutsches und europäisches Energierecht (FER) fanden sich am 05. und 06. März 2015 zahlreiche Experten aus Wissenschaft und Praxis in der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth ein, um über die »Energieversorgung in Zeiten der Energiewende« zu diskutieren.

Nach wie vor beherrscht die sogenannte Energiewende die gesellschaftliche Debatte, wobei man schon bei der Zählung der vielen »Wenden« und »Reformen« leicht die Übersicht verlieren kann. Während die Politik bei der gesetzgeberischen Beseitigung ihrer Fehler zunehmend den Marktrealitäten und der technischen Entwicklung hinterher zu hinken droht, muss die Energieversorgung in Deutschland gleichwohl Tag für Tag aufs Neue gewährleistet werden. Planungssicherheit und mittelfristige Prognosen, die für die kostenintensive Energiewirtschaft unerlässlich sind, gibt es aber praktisch nicht mehr.

Während der Tagung ist deutlich geworden, dass dem Vertragsrecht – auch und gerade – in unsicheren Zeiten eine herausgehobene Rolle zukommt. Das Bürgerliche Recht muss eine rechtssichere Vertragsanpassung an sich verändernde Marktbedingungen ebenso ermöglichen, wie es für eine angemessene Haftung bei Lieferproblemen zu sorgen hat. Neben zahlreichen energierechtlichen Sondervorschriften besitzt das Schuldrecht nach wie vor seine Berechtigung, um für eine sachgerechte Risikoverteilung zwischen den Vertragsparteien zu sorgen.

Preisanpassungsklauseln und Haftungsfragen sind typischerweise die Domäne der Kautelarjuristen – und, wenn es denn zum Streit kommt, auch der Richter. Vor allem die europäischen und nationalen Gerichte haben in den letzten rund zwei Jahren so manchen Pflock eingeschlagen, der während der Tagung einer genaueren juristischen Analyse unterworfen worden ist.

Die Politik hat sich zur Umsetzung ihrer sehr ehrgeizigen energie- wie umweltpolitischen Ziele unterschiedlicher juristischer wie ökonomischer Instrumente bedient, die eine Gemengelage aus staatlicher Marktintervention einerseits und Intensivierung des Wettbewerbs andererseits haben entstehen lassen. Es ist eine Binsenweisheit, dass im Energierecht die zahllosen regulatorischen Vorgaben beachtet werden müssen, die vor allem – aber nicht nur – die erneuerbaren Energien betreffen. Dabei stellen sich aber zunehmend Fragen nach einer hinreichenden Rechtfertigung der Tiefe des staatlichen Eingriffs in die unternehmerische Freiheit.

Das Energiezivilrecht, der geänderte Verbraucherschutz, aber auch der Versuch der Marktintegration der erneuerbaren Energien im Rahmen des sog. EEG 2.0 werden vor dem Hintergrund der vielfältigen und teilweise tiefgreifenden Umgestaltungen beleuchtet. Diese Veränderungen haben höchst unterschiedliche Ursachen. Teils beruhen sie auf gesetzlichen Reformen, teils auf neuer Rechtsprechung. Teilweise haben sich die Marktbedingungen geändert, teilweise wandeln sich schlicht die regulatorischen Vorgaben.

Die Beiträge dieses Bandes stellen nicht nur den status quo auf den verschiedenen Feldern des Energiezivilrechts dar, sie zeigen zugleich auf, welche Veränderungen im Bürgerlichen Recht durch die Energiewende hervorgebracht wurden. Ferner werden die Versuche des Gesetzgebers kritisch gewürdigt, durch regulatorische und marktinterventionistische Eingriffe die Wirkungen der Energiewende zu korrigieren.

Das Referat von Prof. Dr. Henning Recknagel über das Thema »Energiezivilrecht in der Energiewende« enthält gleichsam das Leitmotiv für den ersten Teil des Tagungsbands. Er nimmt die Entwicklung dieses Rechtsgebiets in den Blick und zeigt Entwicklungsperspektiven auf. Zugleich betont er die Funktion des Energiezivilrechts als Lenkungsinstrument der Energiewendepolitik und als Mechanismus eines zeitgemäßen Verbraucherschutzes.

Dr. Maximilian Elspas beleuchtet in seinem Beitrag die Haftung von Energieversorgungsunternehmen bei einer Störung der Stromversorgung. Systematisch führt sein Beitrag durch die verschiedenen Anspruchsgrundlagen und Fallgruppen. Er arbeitet heraus, dass in vielen Fällen der Letztverbraucher seinen Schaden nicht ersetzt bekommt. Neben der vertragsrechtlichen spielt die produkthaftungsrechtliche Seite der Thematik eine nicht unerhebliche Rolle. Diese untersucht Prof. Dr. Thomas Klindt, der in seinem Aufsatz rechtsvergleichend die Bedeutung des Produkthaftungsrechts in der Energiebranche herausstellt. Frau Prof. Dr. Katharina Uffmann widmet sich dem Dauerbrenner der Preisanpassungsklauseln in Energielieferverträgen. Im Zentrum steht dabei naturgemäß die Rechtsprechung von EuGH und BGH. Zugleich versucht die Autorin die ergänzende Vertragsauslegung als Lösungsinstrument nutzbar zu machen. Die Besonderheiten der »Preisänderungsklauseln im Fernwärmesektor« erarbeitet Dr. Hans-Christoph Thomale in einem gesonderten Beitrag. Dabei setzt er sich zum einen intensiv mit den rechtlichen Grundlagen der Belieferung mit Fernwärme auseinander. Auf der anderen Seite widmet er sich ausführlich den Rechtsfolgen unwirksamer Preisänderungsklauseln in Wärmelieferverträgen. Hierbei geht er insbesondere mit der aktuellen Rechtsprechung des BGH kritisch ins Gericht.

Der zweite Teil des Tagungsbandes widmet sich aktuellen Problemen der Regulierung der Energiemärkte. Der Aufsatz von Prof. Dr. Markus Möstl geht »Rechtsfragen der Kraftwerksregulierung« nach. Naturgemäß stehen dabei verfassungsrechtliche Themenstellungen im Zentrum der Betrachtung, wobei der

Verfasser die Vorläufigkeit der Regelungen betont. Die jüngsten Änderungen im Bereich der erneuerbaren Energien stellen Dr. Cornelia Kermel und Dr. Martin Geipel sowie Dr. Reinald Günther in ihren Beiträgen auf den Prüfstand.

Im Beitrag von Kermel/Geipel wird die Belastung von Eigenstrom mit der EEG-Umlage nach dem EEG 2014 einer kritischen Bestandsaufnahme unterzogen. Die Verfasser wenden sich dabei nicht nur der eigentlichen Belastung der Eigenversorger zu, sondern gehen auch den in der Praxis nicht einfachen Fragen des Nachweises, der Mitteilungspflichten und der Abrechnung nach. Überzeugend weisen sie nach, dass die Belastung des Eigenstroms mit der EEG-Umlage Eigenversorgungsmodelle wirtschaftlich weniger attraktiv gemacht hat.

Dr. Reinald Günther schließlich sieht den Gesetzgeber beim Thema der fördernden Direktvermarktung zwar auf dem richtigen Weg, deckt aber zugleich Schwachstellen und Defizite im neuen Baustein der Marktintegration auf.

Die Herausgeber danken allen Referenten, Sponsoren und Unterstützern, die wesentlichen Anteil am Gelingen der Veranstaltung hatten. Hervorgehoben sei der Zuschuss des Profildfelds »Energieforschung und Energietechnologie« der Universität Bayreuth, der für die Veröffentlichung der Tagungsbeiträge überaus hilfreich gewesen ist.

Bayreuth, im Juli 2015

Jörg Gundel
Knut Werner Lange

Inhaltsverzeichnis

<i>Henning Recknagel</i> Energiezivilrecht in der Energiewende	1
<i>Maximilian Emanuel Elspas</i> Haftung von Energieversorgungsunternehmen bei einer Störung der Stromversorgung	13
<i>Thomas Klindt</i> Produkthaftungsrecht in der Energiebranche – der grenzüberschreitende Blick	33
<i>Katharina Uffmann</i> Preisanpassungsklauseln in Energielieferverträgen in der Rechtsprechung von EuGH und BGH	39
<i>Hans-Christoph Thomale</i> Zur Wirksamkeit von Preisänderungsklauseln im Fernwärmesektor – Anforderungen und Rechtsfolgen	61
<i>Markus Möstl</i> Rechtsfragen der Kraftwerksregulierung	87
<i>Cornelia Kermel und Martin Geipel</i> Die Belastung von Eigenstrom mit der EEG-Umlage nach dem EEG 2014	107
<i>Reinold Günther</i> Die fördernde Direktvermarktung nach dem EEG 2.0	131
Verzeichnis der Autoren	157
Stichwortverzeichnis	159

Energiezivilrecht in der Energiewende

Henning Recknagel

I. Vertragsfreiheit im Verfassungsrecht	2
II. Die normative Lenkung durch Änderungen des Ordnungsrahmens der Energiewirtschaft	3
III. Energiezivilrecht als Sonderzivilrecht?	4
IV. Energiezivilrecht als Lenkungsinstrument der Energiewendepolitik	6
V. Energiezivilrecht als Verbraucherschutzrecht	8
VI. Ausblick	10

Die Themen der diesjährigen Tagung liegen wie die der Tagung 2013 in dem zivilrechtlichen Arbeitsfeld der Forschungsstelle. Hatten damals Wettbewerb, Regulierung und Verbraucherschutz nach der Energiewende¹ im Mittelpunkt gestanden, wenden wir uns heute spezielleren Themen zu. In diesem Rahmen versuche ich, die Entwicklung des Energiezivilrechts *in* der Energiewende – nicht *durch* die Energiewende – nachzuzeichnen. Unter Energiewende wird ja landläufig die Entwicklung seit 2011² verstanden, wobei die tatsächliche Energiewende für den Sektor der öffentlichen Elektrizitäts- und Gaswirtschaft seit 1998 mit der Umsetzung der ersten Binnenmarktrichtlinie Elektrizität³ im Energiewirtschaftsgesetz 1998⁴ begonnen hat und noch nicht abgeschlossen ist.

Versuche, den Begriff »Energiezivilrecht« zu definieren, stoßen sofort auf die für das Energierecht typische Gemengelage von öffentlichem Recht und Zivilrecht. Diese seit je bestehende Querschnittssituation ist mit dem Hinzutreten von Regulierungsrecht noch komplexer geworden. Soweit während unserer Tagung Folgevorträge besondere Schwerpunkte des Zivilvertragsrechts behandeln, gehe ich auf sie nicht vertieft ein, sondern ich möchte übergreifende und somit generalisierende Entwicklungstendenzen des Energiezivilrechts umreißen.

¹ *Gundell/Lange* (Hrsg.), Die Energiewirtschaft im Instrumentenmix, Tagungsband der Vierten Bayreuther Energierechtstage 2013, Tübingen 2013.

² Zur Entwicklung des Energierechts vgl. die jährlichen Überblicke von *Scholtka*, NJW 2012, 2704 ff., NJW 2013, 2724 ff., NJW 2014, 898 ff. und NJW 2015, 912 ff.

³ Richtlinie 96/92 betr. Gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. EG vom 30.01.1997 Nr. L 27, S. 20.

⁴ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 24.04.1998, BGBl. I S. 730.

I. Vertragsfreiheit im Verfassungsrecht

In einem Verfassungsstaat müssen staatliche Eingriffe in Freiheitsrechte und damit auch in Vertragsfreiheitsrechte stets verfassungsrechtlich legitimiert sein. Daher ist ein kurzer Blick in das Verfassungsrecht geboten.

Das Grundgesetz kennt auf den ersten Blick anders als die Weimarer Reichsverfassung⁵ kein Grundrecht⁶ der Vertragsfreiheit. Das liegt daran, dass der Weimarer Verfassungsartikel 152 bei der Formulierung des Grundgesetzes kein Beratungsgegenstand im Hauptausschuss des Parlamentarischen Rats war⁷, sodass über ein Grundrecht »Vertragsfreiheit« nicht verhandelt worden ist. In Anknüpfung an die Grundrechtsfähigkeit schon in der Weimarer Verfassung leitet das Bundesverfassungsgericht⁸ die Vertragsfreiheit daher stets als Ausprägung des Allgemeinen Freiheitsrechts aus Art. 2 GG⁹ ab.

Das öffentliche Recht hat der Vertragsfreiheit seit je Schranken gezogen¹⁰. Insbesondere das öffentliche Interesse oder die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sind hier relevant. Gerade für die öffentliche leitungsgebundene Elektrizitäts- und Gasversorgung gilt das in besonderem Maße, weil sie der auch aus dem Sozialstaatsprinzip entwickelten Daseinsvorsorge¹¹ verpflichtet ist¹².

⁵ Art. 152 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung lautete: »Im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze«.

⁶ *Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reichs, unveränderter Nachdruck der 4. Bearbeitung 1933, 1965, Art. 152 Anm. 1.

⁷ *Bundestag/Bundesarchiv* (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948–1949, Bd. 14 Teilband 2 (bearbeitet von *Feldkamp*) S. 1974. Anders Art. 151 Absatz 2 Bayerische Verfassung und inhaltlich ähnlich Art. 38 Abs. 2 Hessische Verfassung.

⁸ Ständige Rechtsprechung seit BVerfGE 8, 274, 328 R.Nr. 212, BVerfGE 95, 267, Rn. 142.

⁹ Das führt zu einer Nebenüberlegung: Spricht man mit dem Bundesverfassungsgericht (– 1 BvR 705/08 – und – 1 BvR 1731/05 –) Unternehmen der öffentlichen Hand und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, soweit sie bestimmungsgemäß öffentliche Aufgaben wahrnehmen und in dieser Funktion von einem angegriffenen Hoheitsakt betroffen sind, die Grundrechtsfähigkeit ab, können sich solche Unternehmen auf die Vertragsfreiheit als Grundrecht nicht berufen. Das wirft die Frage auf, ob grundrechtslose, also nur einfach-rechtliche Vertragsfreiheiten stärker als grundrechtlich abgesicherte Vertragsfreiheiten durch hoheitliche Eingriffe beschränkt werden dürfen.

¹⁰ Das öffentliche Recht kann durch Vereinbarungen von Privatpersonen nicht geändert werden. So schon im Römischen Recht Papinianus D. 2.14.38: *ius publicum privatorum pactis mutari non potest*.

¹¹ Zur Daseinsvorsorge und der Rolle der Kommunen zuletzt *Knauff* EnWZ 2015, 51 ff.

¹² Das Bundesverfassungsgericht leitet aus dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG in Verbindung mit der Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 GG und der Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG eine »objektive Wertordnung« ab, aus der sich öffentliche Aufgaben insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge ergeben. Vgl. u.a. BVerfGE 38, 258, 270f; BVerfGE 66, 248, 258 (Verfassungsmäßigkeit des EnWG 1935); BVerfGE 82, 60, 80. Über Art. 19 Abs. 3 GG gilt diese Wertordnung auch für juristische Personen des Privatrechts.

Daher ist der Eingriff des Staates in Grundrechte von Unternehmen, die Aufgaben der verfassungsrechtlich verstandenen Daseinsvorsorge¹³ wahrnehmen, grundsätzlich aus einem überwiegenden öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Aber auch dabei bleibt der Staat an den Wesensgehalt des Freiheitsrechts, der keinesfalls entzogen werden darf, gebunden. Solange er als Gesetzgeber diese Grenze nicht überschreitet, hat er eine weite Gestaltungs- oder Ermessensfreiheit¹⁴. Solche hoheitlichen Eingriffe im öffentlichen Interesse in die privatautonome und vertragliche Gestaltung des Privatrechtsverkehrs sind im Übrigen strikter an das Übermaßverbot gebunden als die allgemeine Ordnung des Privatrechts, bei der Aspekte der ausgleichenden und der austeilenden Gerechtigkeit eine größere Rolle spielen¹⁵.

II. Die normative Lenkung durch Änderungen des Ordnungsrahmens der Energiewirtschaft

Der Ordnungsrahmen für die leitungsgebundene öffentliche Elektrizitäts- und Gasversorgung beruhte bis 1998 ausschließlich auf nationalen Überlegungen. Der Bundesgesetzgeber hatte bis dahin den durch das Energiewirtschaftsgesetz vom 13.12.1935 vorgefundenen Ordnungsrahmen im Kern unberührt gelassen. Auch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hatte bei seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1958 diesen Ordnungsrahmen im Wesentlichen durch die Bereichsausnahme in § 103 GWB bestätigt¹⁶. Die Aufforderung des Bundestags vom 4. Juli 1957 an die Bundesregierung, den Entwurf eines neuen Energiewirtschaftsgesetzes »mit größtmöglicher Beschleunigung« vorzulegen, blieb über 40 Jahre bis zum 29. April 1998 unerfüllt. An diesem Tag trat das EnWG 1935 außer Kraft¹⁷, und auch das nur unter dem Umsetzungszwang der Richtlinie 96/92/EG vom 19. Dezember 1996 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt.

¹³ Der Begriff entstammt zwar ursprünglich dem Verwaltungsrecht (*Forsthoff* 1938 und 1958), das Bundesverfassungsgericht hat ihn aber auch auf die Verfassungsebene angehoben.

¹⁴ Zu den Spielräumen des Gesetzgebers *Meßerschmidt*, Gesetzgebungsermessen, 2000 m.w.N. in Fn. 20; *Recknagel*, Gesetzgeberisches Ermessen, 1975.

¹⁵ *Badura*, Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsverwaltung, 2011, S. 51.

¹⁶ Der Bundestag war von einer nur kurzen Vorläufigkeit der Freistellungen der Energie- und der Wasserwirtschaft ausgegangen (Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik über den Gesetzentwurf, Bericht zu § 103, in: BT-Drs. II/3644 und in: Protokoll der Plenarsitzung vom 3. Juli 1957 S. 13225). Die Abgeordneten hatten einen Entschließungsantrag angenommen, um den »einstweiligen Charakter« der in § 77 (später § 103 GWB) des Gesetzentwurfs gegen Wettbewerbsbeschränkungen getroffenen Regelung zu unterstreichen (Protokoll der Plenarsitzung vom 04.07.1957 S. 13297).

¹⁷ BGBl. I S. 736.

Mit dieser Richtlinie begann der systemändernde Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf die Strukturen der Unternehmen der deutschen öffentlichen leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gaswirtschaft. Ihr folgten 1998 die Richtlinie 98/30/EG für den Erdgasbinnenmarkt, 2003 das zweite und 2009 das vorerst letzte dritte Legislativpaket¹⁸. Diese Entwicklung ist längst noch nicht abgeschlossen, sondern die EU-Kommission verfolgt unverändert ihr Ziel, einen tatsächlich funktionierenden EU-weiten Binnenmarkt für Energie zu errichten¹⁹.

Insbesondere das dritte Paket greift unter den Aspekten des Verbraucherschutzes stark in das zivilrechtliche Energievertragsrecht der Versorgungsunternehmen und der Kunden ein.

Parallel dazu hat sich auch das Recht der erneuerbaren Energien aus dem ursprünglich rein nationalen Stromeinspeisegesetz 1990 unter dem Einfluss des Gemeinschaftsrechts über das EEG 2004, 2009, 2012 bis zum EEG 2014 entwickelt. Seit 2011 überschneiden sich nationale Regelungen aufgrund der sogenannten Energiewende 2011 mit den Verpflichtungen des Gemeinschaftsrechts.

III. Energiezivilrecht als Sonderzivilrecht?

Bis zum Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetzes 1935 hatte es keine zivilrechtlichen Sonderregelungen im Verhältnis der Versorgungsunternehmen zu den Kunden gegeben, sondern es hatte allein das BGB gegolten. Erst mit § 6 EnWG 1935 begann die Entwicklung eines Sonderzivilrechts für die öffentliche Elektrizitäts- und Gaswirtschaft außerhalb des BGB. Versorgte ein Energieversorgungsunternehmen ein bestimmtes Gebiet, so war es nun nach § 6 Abs. 1 EnWG 1935 verpflichtet, allgemeine Bedingungen und allgemeine Tarifpreise öffentlich bekannt zu geben und zu diesen Bedingungen und Tarifpreisen jedermann an sein Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen. Mehr konnte ein Kunde nicht verlangen; es bestand kein klagbarer Anspruch auf Anschluss und Versorgung zu Bedingungen und Preisen, die für den Abnehmer günstiger waren als die allgemeinen Bedingungen und die allgemeinen Tarifpreise²⁰. Bei diesen »Sonderabnehmerverträgen«²¹ galt ausdrücklich der *Grundsatz der Vertragsfreiheit* fort, soweit er nicht durch abweichende Anordnungen des Wirtschaftsministers eingeschränkt wurde (§ 11 Abs. 2 der 5. DVO).

¹⁸ Im einzelnen *Lecheler/Recknagel*, Abschnitt M. Energierecht in: *Dausen* (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand 2015.

¹⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die europäische Investitionsbank COM (2015) 80 final.

²⁰ § 11 Abs. 1 der inzwischen aufgehobenen 5. DVO zum EnWG 1935.

²¹ Wörtliche Definition in § 11 Abs. 2 der 5. DVO.

Deutliche Beschränkungen der durch § 6 EnWG 1935 unberührt gebliebenen Vertragsinhaltsfreiheiten enthielten die Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) vom 27. Januar 1942, die zwingendes materielles Vertragsrecht schufen. Das war der Rechtszustand bis zum 1. April 1980.

An diesem Tag traten unter dem Einfluss der Normierung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vier Rechtsverordnungen die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser in Kraft. Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Elektrizität und Gas sind zwischenzeitlich im Zuge der Entflechtung der Versorgungsunternehmen durch die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und weitere Verordnungen abgelöst worden²².

Diese in kurzen Zügen geschilderte Entwicklung zeigt, dass sich zwingendes staatlich gesetztes Vertragsrecht der Energieversorgungsunternehmen und der Versorgungskunden bzw. der Netzanschlussnehmer und Anschlussnutzer stetig in Regelungstiefe und -breite kräftig weiter entwickelt und die ursprünglich bestehende »normale« Vertragsfreiheit²³ deutlich eingeengt und beschränkt hat. Aus gegenwärtiger Sicht ist diese Entwicklung ungebrochen.

Die öffentliche leitungsgewundene Versorgungswirtschaft ist es zwar seit bald 80 Jahren gewohnt, dass der Staat in die Vertragsfreiheiten der Unternehmen eingreift, doch ist die Eingriffsdichte permanent erhöht worden. Das Energievertragsrecht hat sich damit zunehmend, nicht zuletzt unter dem Einfluss der bisherigen drei Binnenmarktpakete, zu einem Sondervertragszivilrecht entwickelt, das sich vom Kaufrecht²⁴ als seinem Grundtypus sehr weit entfernt hat.

Diese vor allem durch das Gemeinschaftsrecht²⁵ ausgelösten und national durch die sogenannte Energiewende 2011 beschleunigten und längst noch nicht abgeschlossenen Fortentwicklungen zu immer höheren Spezialisierungsgraden, verbunden mit den überaus zahlreichen Eingriffen des Ordnungsgebers, dürften Erwägungen als rein akademisch theoretisch erscheinen lassen, das Energiezivilrecht einmal in das BGB zu integrieren. Das Zivilvertragsrecht der leitungsgewundenen Energieversorgung für Elektrizität und Gas hat sich so

²² Für die Versorgung mit Fernwärme und mit Wasser gelten weiterhin die Verordnungen vom 01.04.1980.

²³ Zum Vertrag als Instrument der Freiheit *Paul Kirchhof* FAZ vom 24.12.2014, S. 7.

²⁴ Die Veräußerung von Elektrizität behandelt die deutsche Rechtsprechung ebenso wie das Energiegemeinschaftsrecht als Kauf; so unterscheidet Art. 2 Nummer 35 der Richtlinie 2009/72/EG vom 13.07.2009 zwischen den Funktionen »Lieferung« und »Kauf« von Elektrizität. Für Gas als Sache war das stets unstreitig.

²⁵ Abweichend von der vorstehenden Regelung in der EltRL schließt der Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (KOM) endg. 2011/635 vom 11.10.2011 Strom und Gas vom Warenbegriff aus (Art. 2 Buchstabe (h), i)) und behandelt sie als Dienstleistung.

differenziert entwickelt, dass eine Implementierung in das BGB ausscheidet. Allein schon der hohe Regulierungsgrad steht in so deutlichem Gegensatz zu der nach wie vor im BGB angelegten Vertragsfreiheit, dass dogmatische Brüche und Widersprüche der Regelfall sein würden. Das gilt insbesondere unter dem Aspekt, dass in Verträge permanent durch Rechtsverordnungen eingegriffen wird und ständig eingegriffen werden kann. Man stelle sich vor, wie umfangreich ein solcher Untertitel 4 (neu) oder 3a, jedenfalls hinter § 479 BGB ausfallen würde. Die Entwicklung dürfte vielmehr weiter dahin gehen, dass sich das zivile Energierecht der leitungsgebundenen Strom- und Gasversorgung immer stärker zu einem Spezialrecht verändert und vom allgemeinen Vertragsrecht ablöst. Übrig bleiben werden die allgemeinen Vorschriften des BGB wie dessen §§ 307 ff und § 315.

Eine andere Frage ist, ob sich angesichts dieser Entwicklungen die Schaffung eines Energiegesetzbuchs empfiehlt, mit dem man dem »Verludern«²⁶ des gesamten Energierechts entgegentreten könnte. Denn gegenwärtig fehlt dem Energiezivilrecht jede geschlossene Systematik und Dogmatik. Aber eine solche Diskussion würde sinnvoll erst zu eröffnen sein, wenn der gegenwärtige Evolutionsprozess abgeschlossen oder einigermaßen zur Ruhe gekommen wäre.

IV. Energiezivilrecht als Lenkungsinstrument der Energiewendepolitik

Das Energiezivilrecht dient neben dem Regulierungsrecht bewusst als Lenkungsinstrument der Energiewendepolitik. Das zeigt sich beispielhaft durch die Änderungen des EnWG 2011 und des EEG 2012. So wurde 2011 in § 1 EnWG der Zweck des Gesetzes um die dynamische Klausel erweitert, dass die leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas »zunehmend auf erneuerbaren Energien« beruht. Noch deutlicher wird die Steuerungsfunktion eines Gesetzes bei Vergleichen des EEG 2014 mit seinen Vorläuferfassungen seit dem Stromeinspeisungsgesetz.

Wir haben es seit 1998 und besonders seit 2011 mit einem *hastigen* Gesetzgeber zu tun. Vom 1. Januar 2011 bis zum 7. Februar 2015 ist allein das EnWG 13-mal, inklusive der Veränderung von Verordnungen 15-mal, geändert worden²⁷.

²⁶ So *Danner*, Mitherausgeber des *Danner/Theobald*, Energierecht, mündlich zum Verfasser.

²⁷ Mit dem EEG 2014 sieht es bisher besser aus, wenngleich das Gesetz bereits einen Tag nach seinem Inkrafttreten schon wieder geändert werden musste, weil in der Eile des Novellierens eine Lobbygruppe übersehen worden war.

Die hoheitliche Lenkung durch Eingriffe in die Vertragsfreiheit²⁸ erfasst alle Formen der Vertragsfreiheit, nämlich die drei Freiheiten des Abschlusses, der Parteienwahl und des Vertragsinhalts.

Die *Vertragsabschlussfreiheit* wurde durch die Neueinführung von Kontrahierungszwängen weiter eingegrenzt. Der für ein Monopolunternehmen ausreichende einheitliche Anschluss- und Benutzungszwang des § 6 Abs. 1 EnWG 1935 war wegen der nach 1998 geforderten Entflechtung der Versorgungsaufgaben in Netzbetrieb und Vertrieb aufzuteilen. Haushaltskunden haben seither den gesetzlichen Anspruch auf Versorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 EnWG. Netzanschlusszwänge sind nunmehr in den §§ 17–19a EnWG²⁹ und Netzzugangspflichten in den §§ 20–28a EnWG³⁰ subtil geregelt. Alle diese Kontrahierungszwänge binden stets nur die Versorgungsunternehmen, nicht aber – was häufig übersehen wird – die Kunden.

Das EEG 2014 geht noch einen Schritt weiter als das EnWG und schafft die Vertragsabschlussfreiheit völlig ab, indem es in § 7 Abs. 1 ein gesetzliches Schuldverhältnis anordnet und den Netzbetreibern verbietet, die Erfüllung ihrer Pflichten nach dem EEG vom Abschluss eines Vertrages abhängig zu machen³¹. Darüber hinaus wird die Verfügungsfreiheit der Netzbetreiber über den Einsatz ihrer Netze abgeschafft, weil Strom aus erneuerbaren Energien vierfach durch Vorrangregelungen privilegiert ist. Die Netzbetreiber haben EEG-Anlagen unverzüglich vorrangig an das Netz anzuschließen (§ 8 Abs. 1 Satz 1, 1. HS EEG 2014), den Strom aus erneuerbaren Energien grundsätzlich unverzüglich vorrangig physikalisch abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014).

Auch die *Vertragsinhaltsfreiheit* ist weitgehend abgeschafft. Rechtsverordnungen, die aufgrund der Ermächtigungen im EnWG erlassen worden sind oder werden, setzen grundsätzlich zwingendes Bundesrecht³². Bei den Eingriffen in die Vertragsinhaltsfreiheiten ist das EEG 2014 als Lenkungsgesetz radikaler als das EnWG. Denn es enthält in § 7 Abs. 2 ein grundsätzliches gesetzliches Abweichungsverbot von den Bestimmungen des Gesetzes zulasten des Anlagenbetreibers oder des Netzbetreibers. Radikaler ist diese Regelung insofern, als sie nicht das flexiblere Instrument der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung verwendet, die der Exekutive flexiblere Ausführungen gesetzlicher Vorgaben im Rahmen des Art. 80 GG gestatten würde.

²⁸ Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf zivilenergierechtliche Normen und lassen regulatorische und kartellrechtliche Regelungen unbehandelt.

²⁹ Grundnorm ist die Allgemeine Anschlusspflicht (§ 18 EnWG).

³⁰ Grundnorm ist der Zugangsanspruch zu den Energieversorgungsnetzen (§ 20 EnWG).

³¹ Dazu *Salje*, EEG 2014, 2015, § 7 Rn. 1–26.

³² StromGVV/GasGVV und Netzanschlussverordnungen bedienen sich über weite Strecken einer erstaunlichen Befehls- und Kommandotonsprache. Insbesondere ein Versorgungsunternehmen »hat zu tun« bzw. »ist verpflichtet«, aber auch der Kunde »hat zu tun«.

Der breite Einsatz dieser Instrumente hat bisher nicht immer unbedingt zu Qualität, nachweisbar aber zur Quantität an Normen geführt. So brauchte der Gesetzgeber 1935 zur Regelung der Anschluss- und Versorgungspflicht nur einen § 6 mit fünf Absätzen. Das EnWG 2014 benötigt für die umfassende Regulierung des Netzbetriebs in seinem Teil 3 insgesamt 35 Paragraphen und in Teil 4 sieben Paragraphen allein für die Energielieferung an Letztverbraucher.

Hinzu kommen die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen. Das EnWG mit Stand März 2015 verwendet 120 mal den Begriff Rechtsverordnung, 25 mal das Wort Verordnungsermächtigung und 16 mal das Wort Verordnung (i.S.d. Art. 80 GG). Es kann hier nicht untersucht werden, welche dieser Ermächtigungen auf der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht oder auf nationalen Entscheidungen beruhen, das Ergebnis ist jedenfalls, dass die Exekutive in einem bisher nie da gewesenem Umfang in die Vertragsgestaltung der Versorgungsunternehmen eingreifen kann bzw. könnte.

Auch an dieser Stelle ist das EEG 2014 als Lenkungsgesetz in seiner Eingriffstiefe deutlich dirigistischer und rigider als das EnWG, wenn es 68-mal das Wort Rechtsverordnung, 119-mal das Wort Verordnung und 16-mal Verordnungsermächtigung verwendet, insgesamt also 203 Eingriffe der Exekutive gestattet und damit trotz seines viel engeren Regelungsgegenstands das EnWG noch um 42 Ermächtigungen übertrifft.

Auf Rechtsprechung und Entscheidungen der Kartell/Regulierungsbehörden möchte ich nicht näher eingehen, da sich deren Einwirkungen auf die Vertragsfreiheit aus anderen, auf Art. 20 GG beruhenden rechtsstaatlichen Prinzipien ergeben. Judikative und Exekutive handeln in einem bereits gezogenen gesetzlichen Rahmen, bei dem es meistens um nachgehende Kontrolle bereits ausgeübten vertraglichen Verhaltens oder um Festlegungen durch Verwaltungsakte geht.

V. Energiezivilrecht als Verbraucherschutzrecht

Das gegenwärtige Verbraucherschutzrecht im EnWG beruht insbesondere auf der Umsetzung von Forderungen der Richtlinie 2009/72/EG und der Richtlinie 2009/73/EG sowie ergänzend auf Regelungen des allgemeinen Verbraucherschutzrechts der Gemeinschaft. Dieses spezifische Energieverbraucherrecht wurde in Erfüllung genereller gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen in der EnWG-Novelle 2011 gestärkt³³. Die jeweiligen Art. 3 der EltRichtlinie/Gasrichtlinie legen in »für Richtlinien ungewöhnlicher Detailfreude«³⁴ zahlreiche Verbraucherrechte fest, die zu einer entsprechenden Aufblähung in den

³³ Im einzelnen *Lange*, Verbraucherschutz im neuen EnWG, RdE 2012, 41–47.

³⁴ *Kühne*, KSzW 2011, 2119, 225.

nationalen Regelungen in den §§ 36–42 EnWG führte. Art. 3 Abs. 1 der beiden Richtlinien erwähnt zwar formal noch die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, enthält aber in den Abs. 2–16 derart detaillierte Regelungen, dass das Subsidiaritätsprinzip faktisch aufgehoben ist. Hierbei sind die Eingriffe in die Vertragsfreiheit gegenüber Haushaltskunden³⁵ unter dem Gedanken des Verbraucherschutzes naturgemäß weiter gefasst als Eingriffe in Verträge mit anderen endverbrauchenden Privatkunden³⁶.

Wie das Gemeinschaftsrecht in zivilrechtliche Freiheiten im Verbraucherschutzrecht eingreifen kann, ist gegenwärtig besonders deutlich an dem Wandel der Rechtsprechung zum Recht der Preisänderungsklauseln³⁷ zu erkennen.

1. Gravierend in die Freiheit der Gestaltung von Preisänderungsklauseln in *Sonderkundenverträgen* mit Verbrauchern griff der EuGH in seinem Urteil vom 21. März 2013³⁸ ein. Er befand, dass solche Klauseln von vornherein über Anlass, Voraussetzungen und Umfang einer Preisänderung informieren müssen. Klauseln, die gesetzliche Regelungen inhaltsgleich übernahmen (damals § 4 AVBGasV) unterwarf der EuGH der Missbrauchskontrolle nach der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen³⁹ in Verbindung mit der Richtlinie 2003/55/EG (Erdgasbinnenmarktlinie). Dieser Prüfung hielt die Übernahme der gesetzlichen Regelung in § 4 AVBGasV nicht stand, weil sie als Allgemeine Geschäftsbedingung nicht den Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz genüge. Danach müssen in Preisanpassungsklauseln Anlass und Modus der Änderung so transparent dargestellt werden, dass der Kunde etwaige Änderungen der Entgelte anhand klarer und verständlicher Kriterien erkennen kann. Der BGH schloss sich dieser Rechtsprechung erstmals mit Urteil vom 31. Juli 2013⁴⁰ an und gab seine bisherige Rechtsprechung zur Zulässigkeit von den Vorgaben der GVV entsprechenden Preisanpassungsklauseln in Sonderverträgen (Indizwirkung der gesetzlichen Regelung, wie in § 310 Abs. 2 BGB ursprünglich angelegt) auf⁴¹. Er stellte gleichzeitig jedoch im Hinblick auf die Rückforderung klar, dass End-

³⁵ Art. 2 Ziffer 10 EltRichtlinie/Art. 25 Gasrichtlinie.

³⁶ In einer Mischform hat der Bundesgesetzgeber von der Möglichkeit, bei der Elektrizitätsversorgung Kleinunternehmen den Haushaltskunden gleichzustellen (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 EltRL), in § 3 Nummer 22 EnWG auf besondere Weise insoweit Gebrauch gemacht, als er den Haushaltskundenbegriff der Richtlinie zweifach erweitert hat, ohne die gemeinschaftsrechtlichen Begriffe des Nichthaushaltskunde (Art. 2 Nummer 11 EltRL) oder des Kleinunternehmens (Art. 3 Abs. 3 Satz 1, 2. HS EltRL) zu verwenden. Ein Musterbeispiel an transparenter Umsetzung des Gemeinschaftsrechts ist das nicht.

³⁷ Zur Rechtsprechung des BGH zu Preisänderungsklauseln in Gaslieferverträgen *Podszun*, Wirtschaftsordnung durch Zivilgerichte, 2014, S. 428–510, insbesondere S. 463 ff.

³⁸ Rs. C-92/11 (noch zu § 4 AVBGasV).

³⁹ ABl. L 95, S. 29.

⁴⁰ Az. VIII ZR 162/09.

⁴¹ Zu Preisanpassungsklauseln im unternehmerischen Verkehr *Lange*, RdE 2015, S. 105–110.

kunden die Unwirksamkeit derjenigen Preiserhöhungen nicht geltend machen können, wenn sie sie nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zugang der jeweiligen Jahresabrechnung beanstanden haben, in der die Preiserhöhung erstmals berücksichtigt worden ist.

2. Das Urteil des EuGH vom 23. Oktober 2014⁴² zu Preisänderungsklauseln in *Grundversorgungsverträgen* griff hingegen nicht unmittelbar in die Vertragsfreiheit der Versorgungsunternehmen ein, denn die für unwirksam erklärten §§ 5 Abs. 2 und 3 StromGKV/GasGKV waren als Rechtsverordnung zwingendes Bundesrecht. Die Wirkungen des Urteils hatte der Ordnungsgeber zu beheben, nicht aber die Versorgungsunternehmen. Der EuGH erklärte das einseitige Preisanpassungsrecht in Grundversorgungsverträgen für unvereinbar mit den Vorgaben der Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG. Bislang war der Grundversorger berechtigt gewesen, einseitig Preisänderungen vorzunehmen, ohne die Kunden in der Grundversorgung darüber vorab detailliert informieren zu müssen. Die Kunden waren bei einer Preisänderung lediglich vorab zu benachrichtigen. Der EuGH verlangte, dass der Verbraucher rechtzeitig vor Inkrafttreten einer Preisänderung über deren Anlass, Voraussetzungen und Umfang informiert werden müsse. Dem ist der Ordnungsgeber durch die Erweiterung der §§ 5 Abs. 2 StromGKV/GasGKV nachgekommen, indem er nun vorschreibt⁴³, dass bei Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen Umfang, Anlass und Voraussetzungen der Änderung in übersichtlicher Form anzugeben sind. Ob sie den jetzigen europarechtlichen Anforderungen genügen, ist noch nicht geklärt, zumal das Verbraucherschutzrecht in den Richtlinien von 2009 weiter gestärkt wurde und der EuGH betont, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Transparenz der allgemeinen Vertragsbedingungen einen hohen Verbraucherschutz gewährleisten müssen.

VI. Ausblick

Wie geht es weiter? Der Druck der EU-Kommission auf das nationale Energierecht und dessen Rechtsetzung wird unverändert bleiben. So hat die Kommission beispielsweise unlängst in ihrer Mitteilung vom 25. Februar 2015 zur Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie⁴⁴ auch neu gestaltete Rahmenbedingungen für die Ver-

⁴² Rs. C-359/11 und C-400/11. Die beiden Vorlageverfahren des BGH (VIII ZR 71/10 und VIII ZR 211/10) waren nach der Terminvorschau des Senats bis Ende Mai 2015 noch nicht wieder terminiert.

⁴³ Verordnung zur transparenten Ausweisung staatlich gesetzter oder regulierter Preisbestandteile in der Strom- und Gasgrundversorgung vom 22.10.2014, BGBl. I vom 29.10.2014, S. 1631.

⁴⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen

braucher gefordert. Dazu sei erforderlich, die derzeitigen nationalen Regulierungsrahmen weiter anzupassen, da weitaus die meisten europäischen Haushalte noch immer zu passiv seien. Zur Stärkung der Verbraucher müssten die Mitgliedstaaten und ihre Behörden die bestehenden europäischen Vorschriften, auch im Bereich des Verbraucherschutzes, vollständig einhalten und durchsetzen. Die Kommission wird weiterhin auf eine größere Standardisierung drängen⁴⁵.

Nimmt man auf nationaler Ebene die Fortführung der Umstellung auf erneuerbare Energien und zum Energieeinsparen auch im Endverbraucherbereich hinzu, wird hier ebenfalls kein Stillstand eintreten. Insgesamt werden noch vorhandene Restspielräume bei der Formulierung von Energieversorgungsverhältnissen weiter begrenzt werden. Allein die Ausübung der noch nicht ausgeschöpften Rechtsverordnungsermächtigungen im EnWG, im EEG und sonstigen Energiegesetzen wird das Energiezivilvertragsrecht zu einem Scheindasein degradieren.

Die Absichten der EU-Kommission, das Regulierungsregime noch weiter auszudehnen, sind bei einer Realisierung zwangsläufig mit dem steten Verlust von zivilrechtlicher Vertragsfreiheit verbunden und gehen mit einer Hinwendung zu einer hoheitlichen Energieversorgung einher, wie sie bisher in Deutschland nie bestanden hat. Der Trend zur gemeinschaftsrechtlichen oder staatlich gelenkten, durchregulierten Energieversorgung ist besorgniserregend und unverkennbar. Es bleibt die Hoffnung, dass eine solche Entwicklung die seit 1998 zu beobachtende »Verluderung«⁴⁶ des gegenwärtigen Energierechts beenden und eine neue Systematik entstehen lässt – und sei es auch nur nach einem sehr komplizierten und langfristigen Prozess.

Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die europäische Investitionsbank COM (2015) 80 final vom 25.02.2015.

⁴⁵ Mitteilung S. 13.

⁴⁶ Siehe oben Fn. 26.

Haftung von Energieversorgungsunternehmen bei einer Störung der Stromversorgung

Maximilian Emanuel Elspas

I. Einleitung	14
II. Begriff der Versorgungsstörung	15
1. Begriffsbestimmung in § 52 EnWG	15
2. Allgemeine energiewirtschaftliche Begriffsbestimmungen	16
III. Mögliche Anspruchsteller und Anspruchsgegner	16
1. Mögliche Anspruchsteller	17
2. Mögliche Anspruchsgegner	17
IV. Typische Fallkonstellationen in der Praxis	18
V. Relevante Anspruchsgrundlagen	19
1. Vertragliche Schadenersatzansprüche	19
2. Gesetzliche Schadenersatzansprüche	21
a) Sonderdeliktsrecht	21
b) Allgemeines Deliktsrecht	21
aa) Haftungsgrundnorm des § 823 Abs. 1 BGB	21
bb) Absolut geschützte Rechtsgüter	22
cc) Verletzung durch Unterlassen	22
dd) § 823 Abs. 2 BGB und energiewirtschaftliche Schutzgesetze	23
ee) § 831 BGB	24
c) Fazit	24
VI. Ausgewählte Problemstellungen	25
1. Richtiger Anspruchsgegner	25
a) Grundversorgung	25
b) All-inclusive Sondervertragskunde	26
c) Sondervertragskunde mit eigenem Netznutzungsvertrag	27
d) Ergebnis	28
2. Objektive Pflichtverletzung	28
3. Haftungsprivilegierung durch § 18 NAV	30
VII. Zusammenfassung	32

I. Einleitung

Versorgungssicherheit ist, wie die Wirtschaftlichkeit und die Umweltverträglichkeit der Energieversorgung, eines der zentralen energiepolitischen Ziele in Deutschland. Dementsprechend hat der Gesetzgeber eine möglichst sichere, aber auch preisgünstige leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität als einen wesentlichen Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes¹ formuliert.

Eine sichere Stromversorgung ist heute in jeder Hinsicht eine existenzielle Voraussetzung unseres Lebens. Versorgungsstörungen im Strombereich beeinträchtigen nicht nur den hohen Standard unserer privaten Lebensführung, sondern gefährden auch den hoch entwickelten Industriestandort Deutschland.

Ein Gradmesser für die Zuverlässigkeit der Stromversorgung ist die durchschnittliche Nichtverfügbarkeit von Strom, also der Zeitraum eines Jahres, während der ein Letztverbraucher von Strom durchschnittlich nicht mit Elektrizität versorgt wird. Eine anerkannte und daher auch vom Bundeswirtschaftsministerium und der Bundesnetzagentur verwendete Kenngröße für die durchschnittliche Nichtverfügbarkeit von Strom ist der sogenannte SAIDI (System Average Interruption Duration Index). Danach betrug die durchschnittliche Nichtverfügbarkeit von Strom in Deutschland im Jahr 2013 je Letztverbraucher 15,32 Minuten.²

Auch wenn dieser Wert im Vergleich mit den Vorjahren³ und anderen, insbesondere auch europäischen Ländern ein außergewöhnlich hohes Zuverlässigkeitsniveau widerspiegelt, verliert das Thema der Haftung von Energieversorgungsunternehmen bei einer Störung der Stromversorgung in keiner Weise an Bedeutung.

So gibt es doch keinerlei Garantie für einen in Zukunft guten SAIDI-Wert und damit eine hohe Versorgungssicherheit in Deutschland. Vielmehr ist das Gegenteil zu befürchten, wenn man sich die steigende Anzahl von Eingriffen in den Betrieb der Stromnetze vor Augen führt, die nicht zuletzt durch den zunehmenden Ausbau und Einsatz erneuerbarer Energien erforderlich werden.⁴

¹ § 1 des Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare Energien Gesetz und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066).

² Monitoringbericht 2014 der Bundesnetzagentur vom 14. November 2014, S. 56 f., abrufbar im Internet unter: http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2014/Monitoringbericht_2014_BF.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

³ Noch im Jahr 2006 lag die Nichtverfügbarkeit bei durchschnittlich 21,53 Minuten je Letztverbraucher, vgl. Fn. 2.

⁴ Vgl. zu den sogenannten Redispatch-Maßnahmen der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: <https://www.netztransparenz.de/de/Redispatch.htm>

Aber selbst wenn das aktuelle Niveau der Versorgungssicherheit gehalten werden könnte, ist zu berücksichtigen, dass es sich beim SAIDI um einen Durchschnittswert handelt und insbesondere im Industriebereich eine Unterbrechung der Stromversorgung von nur wenigen Sekunden oder bereits Frequenz- und Spannungsschwankungen zu erheblichen Schäden führen können.

Schließlich ist rechtspolitisch zur Aufrechterhaltung der relativ hohen Versorgungssicherheit ein funktionierendes Haftungsregime als Sanktionsmaßnahme unabdingbar.

II. Begriff der Versorgungsstörung

Beschäftigt man sich mit der Frage der Haftung bei Versorgungsstörungen im Strombereich, so ist zunächst der Begriff der Versorgungsstörung in den Blick zu nehmen, um die denkbaren Sachverhaltskonstellationen zu ermitteln.

1. Begriffsbestimmung in § 52 EnWG

Da der eingangs erwähnte SAIDI-Wert von der Bundesnetzagentur aus den von den Elektrizitätsnetzbetreibern gemäß § 52 EnWG an die Bundesnetzagentur gemeldeten Versorgungsstörungen ermittelt wird, könnte man zunächst darüber nachdenken, auf den in dieser Norm verwendeten Begriff der Versorgungsstörung abzustellen. Bei näherer Betrachtung der Regelung des § 52 EnWG muss man jedoch feststellen, dass diese für die Klärung von Haftungsfragen keine vollständig geeignete Begriffsbestimmung enthält. Dies folgt insbesondere daraus, dass sich die Regelung des § 52 EnWG, entgegen ihrer Überschrift »Meldepflichten bei Versorgungsstörungen«, nur auf Versorgungsunterbrechungen bezieht.

Andere Versorgungsstörungen, wie zum Beispiel Frequenz- oder Spannungsschwankungen im Stromnetz, werden durch das Berichtswesen hingegen überhaupt nicht erfasst. Aber auch bei den erfassten Versorgungsunterbrechungen sind, nachdem die Bundesnetzagentur von einer ihr zustehenden Festlegungskompetenz Gebrauch gemacht hat,⁵ nur ungeplante Unterbrechungen relevant, die länger als 3 Minuten dauern und die auf atmosphärischen Einwirkungen, Einwirkungen Dritter, der Zuständigkeit des Netzbetreibers, Rückwirkungsstörungen aus anderen Netzen oder höherer Gewalt beruhen.

⁵ Vgl. die Allgemeinverfügung nach § 52 Satz 5 EnWG vom 22.02.2006, Az. 605/8135, abrufbar unter: http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Stromnetze/stromnetze-node.html.

Stichwortverzeichnis

- Abrechnungsgrundlage 85
- Abtretung 110
- AGB 26
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen 5
- all-inclusive-Vertrag 20
- Altfällen 56
- Anpassung 151
- Anpassungsklausel 47
- Anreizwirkung 143, 145
- Äquivalenzverhältnis 40
- Aufrechnung 110
- Ausgleichsmechanismus 133
- Auslegung, kundenfeindlich 26
- AVBFernwärmeV 63

- Beleiheung 98
- Berechnungsfaktoren 63
- Bereitstellungskosten 68
- Bestandsanlagen 115
- Bestandsschutz 121
- Bestätigung 55
- Betreiber 17
- Betriebsgrundstück 123
- Beweislast 30
- Beweislastumkehr 112
- Bewirtschaftungsregime 92
- Bezugspunkt der Informationspflicht 53
- Bilanzkreis 147
- Billigkeitskontrolle 52
- Binnenmarkt 4
- Brennstoff 68

- Daseinsvorsorge 2, 3
- Dauerschuldverhältnis 49
- Deliktsrecht
 - allgemein 21
- Detaillierungsgrad 53
- DIN-Vorschrift 23
- Direktverbrauch 141
- Direktvermarktung 134
- Direktvermarktungsunternehmer 142
- Dreijahresfrist 81

- EEG-Kosten 132
- EEG-Umlage 108
 - Fremdstrombezug 108
- Eigenstrommenge 124
- Eigenstromprivileg 108
- Eigentumsverletzung 22
- Eigenversorger 108, 111, 112
- Eigenversorgung 112
- Eigenversorgungsanlagen, kleine 119
- Einschätzungs- und Wertungsspielraum 103
- Einspeisevergütung 135
- Energiewende 1, 3, 5, 7, 9, 11, 89, 101, 102, 104, 153
- Energiewendepolitik 6
- Energiezivilrecht 1, 3, 5, 7, 9, 11
- Erdgasbinnenmarkt 4
- Ergänzungsbedürftigkeit 48
- Erzeugungskosten 66
- Erzeugungsmanagement 95

- Fehler
 - Instruktionsfehler 34
 - Konstruktionsfehler 34
 - Produktionsfehler 34
- Fernsteuerbarkeit 147
- Fernwärmesektor 81
- Fernwärmeversorger 62
- Förderanspruch 149
- Formulierungsverantwortung 43
- Frequenz- oder Spannungsschwankungen 15
- Fristen- bzw. Widerspruchslösung 47

- Gebot der Angemessenheit 71

- Gefährdungshaftung 19
- Gefährdungstatbestand 19
- Gemeinschaftsgut 98
- Generalklausel 43
- Gesellschaft, konzernverbundene 121
- Gewichtung 71
- Grubengas 142
- Grundrechte 3
- Grundrechtseingriffe 97, 98
- Grundversorgung 25
- Grundversorgungsverordnung 53
- Grundversorgungsverträge 10, 41
- Grünstromprivileg 136

- Haftung 151
- Haftungsgrundnorm 19
- Haftungsprivilegierung 30
- Haftungsregime 15
- Haushaltskunden 9
- Havarie- und Revisionszeiten 118
- HEL-Wert 67
- Herkunftsnachweisen 153
- Hersteller von Elektrizität 33
- Hocheffizienz 113

- Indienstnahme für öffentliche Zwecke 97
- Indizes der Erzeugerpreise 66
- Informationsgebot 45
- Informationspflicht 53
- Infrastrukturen 88
- Inselversorgungen 116
- Insolvenz 123
- Interessenabwägung 78
- Investitions- und Vorhaltekosten 65

- Klimaschutzstrategie 11
- Kompensationsargument 51
- Konkretisierungsanforderungen 42
- Kontrahierungszwang 41
- Kostenelement 64, 65
- Kostensatz, reine 93
- Kostenorientierung 67
- Kraftwerk 108
- Kraftwerksbetreiber 89
- Kraftwerkseigenverbrauch 115
- Kraftwerkskapazitäten 89
- Kraftwerksregulierung 89
- Kündigung 54

- Frist 76
- Möglichkeit 76
- Kurzzeitunterbrechungen 30
- KWK-Anlagen 113

- Laufzeit 151
- Laufzeit von Wärmelieferverträgen 74
- Leistung, installierte 119
- Leistungsgrenze 139
- Leistungsmessung, registrierende 148
- Leistungsnähe 27
- Leitbildfunktion 43
- Lenkungs-gesetz 8
- Letztverbraucher 111
- Lieferanten 17
- Lohnindex 68

- Managementprämie 138
- Marktelement 64, 69
- Marktintegration 134
- Marktprämienmodell 136
- Maßstabwirkung der Richtlinie 58
- Material- und Lohnkosten 65
- Meldepflicht 114
- Mitteilungspflicht 125
- Mitteilungspflicht,
 - Gegenstand der 128
 - Verstöße gegen die 128

- Netzregulierung 89
- Netzreserve 91
- Netz-sicherheit 92
- Niederspannung 28
- Notfallmaßnahmen 95
- Nutzungsgrad 113

- Ordnungsrahmen 3

- PEN-Leiter 33
- Personenschäden 18
- Pflichtverletzung 28
- Photovoltaik-Anlagen 120
- Polizei- und Gefahrenabwehrrecht 99
- Preisänderungsklauseln 9
- Preis-anpassung 40
- Preis-anpassung,
 - Klauseln 40
- Preis-anpassungsrecht 41

- Preisbildungsmechanismen 89
 Preisnebenabrede 26
 Preisvorbehaltsklauseln 63
 Privatkunden 9
 Privatnützigkeit 102
 Produkt Elektrizität 33
 Produkthaftungsrecht 33, 35, 37
 Produkthaftungsrichtlinie 36
- Recht,
 – dispositives 75
 Recht am eingerichteten und ausgeübten
 Gewerbebetrieb 22
 Rechtsfolge, Preisbestimmungs-
 erklärungen 54
 Rechtsfortbildung 58
 Rechtsgüter 22
 Rechtsverordnung 8
 Redispatch 90
 Redispatchmaßnahmen 92
 Referenzmarktwert 137
 Regelungslücke 75
 Regulierungsrecht 88
 Renditeerwartungen 102
 Reservekraftwerke 93, 102
 Reservekraftwerksverordnung 91
 Richtlinienkonforme Auslegung 46, 57
 Rückforderungsansprüche 56, 78
- SAIDI 14
 Schadensersatz 19
 Schadensersatzansprüche
 – gesetzliche 21
 Schuldverhältnis 7
 – vertraglich 20
 Schutzgesetze
 – energiewirtschaftliche 23
 Schutzniveau 52
 Sicherheit 90
 Solaranlagen 149
 Sonderdeliktsrecht 21
 Sonderkundenverträge 9, 41
 Sondervertragskunde 27
 Sozialpflichtigkeit 100
 Sozialstaatsprinzip 2
 Spannungsklauseln 40
 Spannungs- oder Frequenzschwankungen
 29
- Stilllegungen von Anlagen 91
 Störung
 – der Anschlussnutzung 28
 – im Netz 28
 Strombörse 133
 Stromhändler 141
 Stromkäufer 140
 Stromlieferant 20
 Stromliefervertrag 20
 Substitutionsenergieträger 69
 Systemstabilität 95
 Systemverantwortung 100
- Tarifgruppe 68
 Tarifvertrag 68
 Toleranzbereich 29
 Transparenzgebot 42, 45, 72
- Überschussstrom 118
 Überspannung 34
 Überspannungsschäden 33
 Übertragungsnetzbetreiber 109, 133
 Umlagepflicht 120
 Umstrukturierungen 123
 Umweltverträglichkeit 14
 Unionsrechtskonformität der Leitbild-
 rechtsprechung 44
 Unionsrechtswidrigkeit 46
 Unterlassen 22
- VDE-Bestimmung 24
 Verbraucherschutzrecht 8
 Verbraucherschutzverbände 25
 Verbundkraftwerke, industrielle 123
 Verfassungsrecht 2
 Vergütung, angemessene 101
 Vergütungskosten 134
 Vergütungssystem 92
 Verhütung der Rechtsungsverletzung 22
 Vermögensschaden 18
 Verrichtungsgehilfeneigenschaft 24
 Verschiebung des Vertragsgefüges 77
 Verschulden 30
 Versorgungssicherheit 14
 Versorgungsstörung 15
 Versorgungsunterbrechungen 15
 Versorgungswirtschaft, leitungsgebun-
 dene 5

- Verteilernetzbetreiber 33, 133
Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten
Dritter 27
Vertragsabschlussfreiheit 7
Vertragsauslegung, ergänzende 44, 74
Vertragsfreiheit 2, 6, 10, 11, 52
Vertragsinhaltsfreiheit 7
Verursacher der Versorgungsstörung 17
Verursacherprinzip 118
Verwirkungslösung 47
Vorlaufzeiten 152

Wärmearbeitspreis 71
Wärmelieferverträge 62, 64
Wärmeversorgung 64

Weimarer Reichsverfassung 2
Wertschöpfungskette 16

Zählpunkte, virtuelle 150
Zahlungskürzungen 78
Zahlung, vorbehaltlose 55
Zeitpunkt,
– Ausübung der Preisänderung 52
– Inverkehrbringen des 35
Zumutbarkeitskontrolle 102
Zusammenhang, räumlicher 111
Zuverlässigkeit 90
Zwangsbewirtschaftung 95
Zwangsbewirtschaftung, Entschädigung
102